

Führichgasse 4 Top 2-3
A-1010 Wien
Tel: +43 505 22 200
office@go-cloud.at
www.go-cloud.at

Stand März 2025

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

(die „Einkaufsbedingungen“)

der

GO-CLOUD GMBH

Führichgasse 4 Top 2-3, 1010 Wien

(im Folgenden „GO-CLOUD“ oder der „Auftraggeber“)

Präambel

1. Diese Einkaufsbedingungen stellen die Grundlage für alle von externen Auftragnehmern der GO-CLOUD (im Folgenden: „**Auftragnehmer**“) zu erbringenden Leistungen, insbesondere im Bereich der Unternehmensberatung, Organisations- und Prozessberatung, sowie in der Erstellung von Kommunikations- und IT- Konzepten dar.
2. Der Umfang und Inhalt der tatsächlich zu erbringenden Leistungen wird in für jedes Projekt einzeln abzuschließenden Werkverträgen, auf Basis dieser Einkaufsbedingungen, vereinbart. Für den jeweiligen Werkvertrag ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Werkvertrags gültige Fassung dieser Einkaufsbedingungen maßgeblich.
3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

§ 1 Vertragsabschluss, Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Nach Wahl von GO-CLOUD wird GO-CLOUD den Auftragnehmer ersuchen ein Angebot zum Abschluss eines Werkvertrages mit dem gewünschten Inhalt auf Basis dieser Einkaufsbedingungen zu stellen oder GO-CLOUD legt ein Werkvertragsangebot auf Basis dieser Einkaufsbedingungen, welches der Auftragnehmer als Werkunternehmer schriftlich annehmen kann. GO-CLOUD wird dem Auftragnehmer vor Abschluss eines Werkvertrags diese Einkaufsbedingungen zugänglich machen. Die Einkaufsbedingungen gelten sohin verbindlich für alle Werkverträge.
2. Zusatzvereinbarungen zu vereinbarten Werkverträgen bedürfen der schriftlichen (E-Mail genügt) Zustimmung des Auftraggebers und des Auftragnehmers.
3. Mit Zustandekommen des Werkvertrages ist der Auftragnehmer zur vollständigen Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfanges bzw. des vereinbarten Erfolges verpflichtet. Die Beschreibung des Leistungsumfanges bzw. des geschuldeten Erfolges ist in dem gemäß § 1 Abs 1 dieser Einkaufsbedingungen angenommenen Werkvertragsangebot bzw. Angebot enthalten.
4. Der Auftragnehmer ist betreffend seines tatsächlichen Einsatzes weisungsfrei. Der Auftragnehmer wird jedoch darauf hingewiesen, dass für Verrechnungszwecke gegenüber GO-CLOUD sowie gegenüber Kunden von GO-CLOUD die Leistungen des Auftragnehmers entsprechend zu dokumentieren sind.
5. Der Auftragnehmer kann sich jederzeit auf eigenes Risiko und eigene Kosten vertreten lassen oder sich eigener Erfüllungsgehilfen bedienen. Der Erfüllungsgehilfe/Vertreter ist dem Auftraggeber bekannt zu geben. Dem Auftraggeber wird das Recht eingeräumt, Vertretungen oder Erfüllungsgehilfen bei Vorliegen wichtiger Gründe abzulehnen (etwa wenn es dem Kunden auf die persönliche Tätigkeit durch den Auftragnehmer ankommt).
6. Der Auftragnehmer ist bei seiner Leistungserfüllung weder an einen Dienort noch an eine Arbeitszeit gebunden, verpflichtet sich jedoch, die vereinbarten Fertigstellungstermine in Koordination mit dem Auftraggeber bzw. dessen Kunden einzuhalten.

7. Der Auftragnehmer erklärt verbindlich, als selbständiger Unternehmer allen Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern, Finanzämtern u.ä. eigenverantwortlich und fristgerecht nachzukommen und zu jedem Zeitpunkt der Zusammenarbeit über eine gültige Gewerbeberechtigung für die vereinbarten Leistungen zu verfügen. Änderungen der vorgenannten Umstände oder eine Prüfung durch Behörden, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftskammer, etc. sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf Anfrage des Auftraggebers übergibt der Auftragnehmer diesem auch Bestätigungen über das Vorliegen der obig genannten Umstände. Im Hinblick auf die Erfüllung seiner sozialversicherungsrechtlichen und einkommenssteuerlichen/körperschaftssteuerlichen Pflichten hält der Auftragnehmer den Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos, insbesondere für den Fall, dass eine Behörde oder ein Sozialversicherungsträger, entgegen der in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen und gegenüber dem Auftraggeber abgegebenen Erklärungen, das Vorliegen eines Dienstverhältnisses annimmt.
8. Der Auftragnehmer erklärt verbindlich, neben der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber auch für andere Geschäftspartner und Werkbesteller tätig zu sein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich keine Mitarbeiter des Auftraggebers abzuwerben, wie auch keine direkte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden des Auftraggebers im jeweiligen Projekt für die Dauer des Vertrags sowie zeitlich für drei Jahre auch nach dessen Ablauf mit bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Mitarbeitern und dem Kunden des Auftraggebers im jeweiligen Projekt einzugehen.
9. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er nicht wirtschaftlich abhängig von GO-CLOUD ist und auch in keinem Anstellungsverhältnis mit GO-CLOUD steht. Der Auftragnehmer ist über den Inhalt seiner Beratungstätigkeit hinaus nicht berechtigt, gegenüber Dritten, wie z.B. dem Kunden des Auftraggebers oder Lieferanten wirtschaftlich oder rechtlich bindende Erklärungen abzugeben.
10. Der Auftragnehmer haftet gemäß der gesetzlichen Bestimmungen für alle durch sein Handeln oder durch das Handeln seiner Vertretung / Erfüllungsgehilfen entstandenen Verzögerungen, Mängel oder Schäden in der Auftragsabwicklung selbst. Die Haftung des Auftraggebers wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
11. Treten bei der Erbringung der Leistungen Schwierigkeiten auf, die den Projekterfolg gefährden oder die Bezahlung der Leistungen durch einen Kunden von GO-CLOUD in

Frage stellen, oder hält der Auftragnehmer die ihm erteilten Informationen für ein Projekt nicht für ausreichend (siehe § 2 Punkt 2.), so wird er den Auftraggeber unverzüglich und schriftlich darüber unterrichten.

§ 2 Werkvertrag /Projekt

1. Im jeweiligen Werkvertrag sind die bedungenen Leistungen des Auftragnehmers bzw. ist der von diesem geschuldete Erfolg für ein Projekt beschrieben und wird der Werklohn für den Auftragnehmer vereinbart.
2. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die aus seiner Sicht zur Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen übergeben bzw. erteilen, wobei die Form der Übergabe/Erteilung im Ermessen des Auftraggebers liegt. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich schriftlich, wenn er weitere Informationen oder Unterlagen zur termingerechten, dem vereinbarten Umfang und der vereinbarten Qualität entsprechenden Auftragserfüllung benötigt.
3. Der Auftragnehmer erklärt, dass er sämtliche Leistungen bzw. das Werk als selbständiger Unternehmer, auf eigenes wirtschaftliches Risiko und ohne Nutzung von Betriebsmitteln der GO-CLOUD erbringt. Der Auftragnehmer als Werkunternehmer leistet sohin insbesondere Gewähr für alle Mängel des von ihm übernommenen Werkes und haftet für die Folgen des von ihm zu vertretenen Misslingens seines Werkes. Im Falle einer Verhinderung oder der Nichterbringung der vereinbarten Leistungen /des vereinbarten Erfolges, erhält der Auftragnehmer keinen Werklohn und trägt das Unternehmerrisiko.

§ 3 Werklohn

1. Der Werklohn, die Fälligkeit und allfällige Teilzahlungen werden im einzelnen Werkvertrag vereinbart. Grundlage jeder Abrechnung ist eine vollständige, den Anforderungen des jeweiligen Projektes entsprechende Leistungsdokumentation sowie die Legung einer ordnungsgemäßen Rechnung, die den Auftraggeber zum allfälligen Vorsteuerabzug berechtigt, durch den Auftragnehmer. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird nach tatsächlichem Aufwand und tatsächlicher Leistung verrechnet, auch wenn der tatsächliche Aufwand und die tatsächliche Leistung geringer ausfallen, als im Werkvertrag geschätzt oder veranschlagt. Für Überschreitungen der Schätzung / des Voranschlags soll – soweit nicht anders vereinbart - § 1170a Abs 2 ABGB gelten, wobei ergänzend

vereinbart wird, dass eine Vergütung jeder Überschreitung nur dann zusteht, wenn die Überschreitung im Voraus angezeigt wurde und der Auftraggeber seine Zustimmung zur Überschreitung schriftlich erklärt hat.

2. Der Auftraggeber wird jede dem Werkvertrag entsprechend ausgestellte Rechnung mit einer Fälligkeit von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne jegliche Abzüge dem Auftragnehmer bezahlen. Voraussetzung hierfür ist, dass die erbrachte Leistung oder Teilleistung – soweit eine solche vereinbart ist - vom Auftraggeber (oder dem finalen Leistungsempfänger, wie einem Kunden des Auftraggebers) ohne Beanstandung abgenommen wurde. Im Falle von nachträglich hervorgekommenen Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechtsbehelfe zur Verfügung und ist der Auftraggeber insbesondere berechtigt, den Werklohn bis zur Behebung eines Mangels zurückzubehalten.
3. Der vereinbarte Werklohn beinhaltet grundsätzlich alle Neben- und Reisekosten sowie Kosten für Abstimmungsmeeting zur Besprechung und Erfüllung der Werkverträge, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.
4. Im Falle einer Verhinderung oder der Nichterbringung der vereinbarten Leistungen /des vereinbarten Erfolges, erhält der Auftragnehmer jedoch keinen Werklohn und trägt das Unternehmerrisiko.

§ 4 Lieferverzug

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über absehbare Terminverzögerungen und deren Gründe sofort zu informieren. Verzögert sich die Herstellung eines Werks aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (§ 918ff ABGB) um einen für das betroffene Projekt kritischen Zeitraum oder um mehr als 14 Kalendertage, so kann der Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen Nachfrist schriftlich (E-Mail genügt) vom Werkvertrag zurücktreten. Für den von der Verzögerung betroffenen Teil der Leistungen des Auftragnehmers besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Vergütung.
2. Gesetzliche Ansprüche aufgrund des Verzuges, insbesondere Ansprüche auf Ersatz für den Schaden durch solche Verzögerungen, bleiben unberührt und wird der

Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos für alle durch seinen Verzug entstandenen Schäden halten. Ausgenommen davon sind Fälle höherer Gewalt.

§ 5 Abnahme/Gewährleistung/Haftung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Werk zur Abnahme im vereinbarten Zustand anzubieten. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so hat der Auftragnehmer die Mängel unverzüglich unentgeltlich zu beseitigen und das Werk wiederum zur Abnahme bereitzustellen. Der Auftraggeber führt dann erneut eine Abnahme durch, usw. Ein Mangel im vorstehenden Sinn liegt jedoch nicht vor, wenn der Auftragnehmer a) den Mangel nicht verursacht hat und b) auch weder vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten noch allfällige gesetzliche Warnpflichten verletzt hat.
2. Der Auftragnehmer leistet zumindest auf die gesetzliche oder im Einzelvertrag abweichend vereinbarte längere Dauer ab Abnahme durch den Auftraggeber (oder dem finalen Leistungsempfänger, wie einem Kunden des Auftraggebers) Gewähr für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen.
3. Der Auftragnehmer hält darüber hinaus den Auftraggeber im Falle von Forderungen durch Dritte aufgrund der Leistung des Auftragnehmers insbesondere in Hinblick auf Schadenersatzforderungen, Kosten und Aufwendungen Dritter (einschließlich eines angemessenen Anwaltshonorars) schad- und klaglos und wird dem Auftraggeber auf erste Anforderung alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zukommen lassen und den Auftraggeber umfänglich in der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützen.
4. Im Übrigen gelten die werkvertraglichen Gewährleistungsvorschriften und die gesetzlichen Haftungsbestimmungen, wobei der Auftraggeber stets berechtigt ist, von sämtlichen anwendbaren Rechtsbehelfen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch zu machen (und daher etwa bei nicht geringfügigen, nicht verbesserbaren/austauschbaren Mängeln alternativ nach Wahl des Auftraggebers sofort Preisminderung oder Wandlung geltend gemacht werden kann).

§ 6 Immaterialgüterrecht

1. Die Parteien bleiben grundsätzlich im Besitz ihrer jeweiligen bereits bestehenden gewerblichen Schutzrechte bzw. schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen sowie Nutzungs- und Verwertungsrechte.
2. Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den speziell für den Auftraggeber entsprechend der jeweiligen Leistungs- / Erfolgsbeschreibung vom Auftragnehmer oder von diesem beigezogener Dritter (zB Mitarbeiter) erstellten Arbeitsergebnissen stehen jedoch, soweit gesetzlich zulässig, dem Auftraggeber zu und ist der Auftraggeber jedenfalls berechtigt, die Arbeitsergebnisse kommerziell zu nutzen sowie Lizenzen an (zB Kunden von GO-CLOUD) zu erteilen. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber hinsichtlich aller Ansprüche aus der Verletzung der vorstehenden Immaterialgüterrechte an Arbeitsergebnissen schad- und klaglos.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des jeweils im Werkvertrag dargestellten Projekts, jedoch nicht vor Erfüllung sämtlicher Pflichten des Auftragnehmers aus dem Werkvertrag.
2. Ein abgeschlossener Werkvertrag kann, sofern ein wichtiger Grund eintritt, jederzeit fristlos und schriftlich (E-Mail genügt) gekündigt werden, insbesondere wenn:
 - a. der Auftragnehmer die ihm übertragenen Aufgaben, auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, nicht ordnungsgemäß erledigt;
 - b. triftige Gründe, die eine Weiterführung des Werkvertrages nicht zumutbar erscheinen lassen oder ein substantieller Vertrauensverlust in der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber und/oder zum Kunden des Auftraggebers eintritt; oder
 - c. wesentliche Pflichten seitens des Auftragnehmers oder des Auftraggebers nicht erfüllt werden.
 - d. Bis zur Vertragsauflösung oder auch danach ordnungsgemäß angebotene und bereits abgenommene Leistungen werden vom Auftraggeber auf Basis dieses

Vertrages vergütet. Hinsichtlich noch nicht abgenommener Leistungen steht dem Auftraggeber das Wahlrecht zu, diese vom Auftragnehmer zu fordern (woraufhin diese vereinbarungsgemäß vom Auftragnehmer zu erbringen sind) oder auf die ausständigen Leistungen zu verzichten und eine Vergütung hierfür abzulehnen.

3. Vorbehaltlich des Falls von höherer Gewalt, welche die termingerechte Auftragserfüllung ausgeschlossen erscheinen lässt, ist eine Auflösung eines noch nicht vollständig erfüllten Werkvertrages nicht möglich und der Auftragnehmer verpflichtet, seine im Vertrag vereinbarte Leistung vollständig zu erbringen. 1. Änderungen eines Werkvertrages und dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtswirksamer Weise nahekommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 8 Sonstiges

1. Änderungen eines Werkvertrages und dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtswirksamer Weise nahekommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
